

X-3096
GVV Besigheim
1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 3 Abs. 1 BauGB sowie der TÖB i.S. des § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf:	30.09.2024 – 29.10.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf:	18.09.2024 – 29.10.2024

27.01.2025

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	29.10.2024	I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der erweiterten Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Größe von 0,14 ha soll die	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, 0711 904-10029, daniel.koessler@rps.bwl.de II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden zum vorgelegten Planungsstand keine Bedenken geäußert. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Parallelverfahren zum Bebauungsplan der Gemeinde Löchgau „Sondergebiet erneuerbare Energieversorgung Kreuzwiesen“ vom 22.11.2023 und 24.07.2024. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfrage steht zur weiteren Verfügung. Herr Christoph Arnold, 0711/904-12136, christoph.arnold@rps.bwl.de; III. Anmerkungen: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. IV. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen wurden innerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Wird beachtet. Wird beachtet. Kenntnisnahme. Wurde beachtet.

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Wird beachtet. Wird beachtet.
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.10.2024	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3 Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt,	Kenntnisnahme, Auf den Flächen der Flächennutzungsplanänderung liegen keine Böden mit Archivfunktion vor. Kenntnisnahme, wurde im Bebauungsplanverfahren beachtet. Eine Alternativenprüfung wurde erstellt, Alternativen konnten nicht gefunden werden. Kenntnisnahme.

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. <u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion <u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme. Wird beachtet. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
3.	Landesforstverwaltung Abt. 8 Forstdirektion	20.09.2024	Von den Planungen sind keine Waldflächen betroffen, forstrechtliche Belange werden daher nicht tangiert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist für uns nicht gegeben.	Kenntnisnahme. Wird beachtet.
4.	Verband Region Stuttgart	22.10.2024	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.	Kenntnisnahme. Wird beachtet.
5.	Landratsamt Ludwigsburg	19.11.2024	<u>I. Naturschutz</u> Aus naturschutzfachlicher bzw. landschaftsplanerischer Sicht ist die, in weitgehend unbelasteter und offener	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
		19.11.2024 14.11.2024	Feldflur, gewählte Lage des Plangebiets kritisch zu bewerten. Es ist bedauerlich, dass keine umsetzbare Alternative gefunden werden kann. Hinweis: Im Umweltbericht ist auf S.37 in der Bilanzierung des Schutzguts Boden in der Tabelle das Wort „Bodenverbesserung“ angegeben. Wir gehen hier von einem rein redaktionellen Fehler aus, der korrigiert werden sollte. <u>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Es bestehen keine Anregungen. <u>III. Immissionsschutz</u> Durch die Reflexion des Sonnenlichts an Photovoltaikanlagen können Lichtimmissionen insbesondere an Immissionsorten östlich und westlich der Anlagenstandorte auftreten. Im vorliegenden Fall könnten hiervon die westlich des Änderungsbereichs ausgewiesenen geplanten Wohnbauflächen betroffen sein. Wir regen an auf den nachgeordneten Planungsebenen gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen vorzusehen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde geprüft. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, welcher korrigiert wurde. Kenntnisnahme. Wird beachtet. Die Stellungnahmen wurden innerhalb der Bebauungsplanverfahren behandelt.
6.	Bundesnetzagentur Referat 226	19.09.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel:	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

1. Flächennutzungsplanänderung

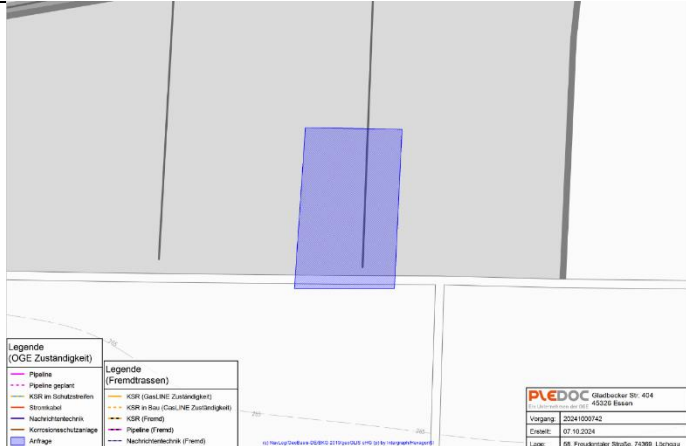
Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
7.	PLEdoc GmbH	07.10.2024	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Wird beachtet.

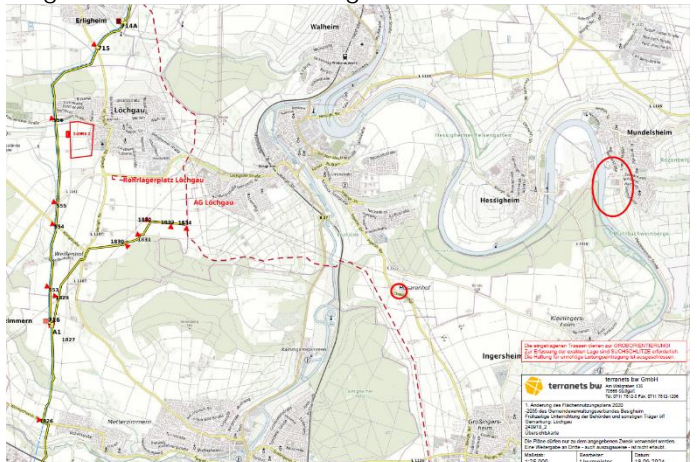
1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
				
8.	Netze BW GmbH	23.10.2024	Von unserer Seite gibt es keine Einwände gegen die Maßnahmen. Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme, wird beachtet.
9.	Terranets bw GmbH	01.10.2024	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 1. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans GVV Besigheim liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de. 	Wird beachtet. Kenntnisnahme.
10.	Telekom Technik GmbH	29.10.2024	Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim haben wir keine Einwände. Im Geltungsbereich für das „Sondergebiet erneuerbare Energieversorgung Kreuzwiesen“ in Löchgau befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind hier nicht betroffen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
11.	TransnetBW GmbH	30.09.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.	Kenntnisnahme.

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

K M B

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Im geplanten Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP 2020-2035 des GVW Besigheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
12.	Amprion GmbH	18.09.2024	Über den Geltungsbereich des „Sondergebietes erneuerbare Energiegewinnung Kreuzwiesen“ verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Gemäß dem Erläuterungsbereich auf Seite 6 sollen in dem Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unter anderem auch Berichtigungen der Bebauungspläne „Husarenhof“, „Kirchhofäcker – Gartenstraße, 1. Änderung“ und „Innere Au Erweiterung – 1. Änderung“ vorgenommen werden. Zu dem Bebauungsplanverfahrens „Husarenhof“ haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 04.03.2024 eine Stellungnahme an die Stadt Besigheim abgegeben. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage. Die Bebauungspläne „Kirchhofäcker – Gartenstraße, 1. Änderung“ und „Innere Au Erweiterung – 1. Änderung“ liegen außerhalb von Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Weiteren Anregungen und Hinweise haben wir zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorzubringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme, die Stellungnahme wurde innerhalb des Bebauungsplanverfahrens behandelt. Der Bebauungsplan ist am 14.09.2024 in Kraft getreten. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
13.	Stadt Sachsenheim	15.10.2024	Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Sachsenheim durch o.g. Bauleitplanverfahren nicht berührt werden. Nachdem parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan „Sondergebiet erneuerbare Energieversorgung Kreuzwiesen“ aufgestellt wird, zu dem	

1. Flächennutzungsplanänderung

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			seitens der Stadt Sachsenheim keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden, so werden auch in diesem Verfahrensschritt keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Berichtigungen für die Bereiche Husarenhof, Kirchhof-acker-Gartenstraße sowie Innere Au Erweiterung, 1. Änderung werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
14.	Gemeinde Pleidelsheim	30.09.2024	Aus unserer Sicht stehen keine Belange entgegen.	Kenntnisnahme.
15.	Stadt Bietigheim-Bissingen	15.10.2024	Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen sind nicht berührt.	Kenntnisnahme.
16.	Stadt Bönnigheim	22.10.2024	Die Stadt Bönnigheim macht keine Bedenken und Anregungen zu o.g. Verfahren geltend.	Kenntnisnahme.
17.	IHK Region Stuttgart	28.10.2024	Zum Ziel der Änderung und zum Geltungsbereich liegt uns nichts vor, was Anregungen oder Bedenken zur Folge hätte.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.